



Anlage zur Satzung der Gemeinde Poppenhausen vom 15. April 1996

## ORTSABRUNDUNG KÜTZBERG

### Sulzthaler Straße / Zur Wart

Maßstab: 1 : 1000

Zeichenerklärung: = Grenzen des Geltungsbereiches

Weitere Festsetzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.mit § 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Zulässige Bauweise: U + E + ausbaufähiges Dachgeschoß
2. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf max. 0,50 m über der natürlichen Geländeoberkante liegen.

Gemeinde Poppenhausen  
 aufgestellt: 05. Dez. 1994  
 überarbeitet: 23. Mai 1995  
 überarbeitet: 13. Nov. 1995  
 überarbeitet: 15. Jan. 1996

Bochtler  
 1. Bürgermeister



(siehe Vermerke auf Rückseite)

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Poppenhausen im Gemeindeteil Kützberg ist am 15. Januar 1996 vom Gemeinderat Poppenhausen beschlossen worden.

Poppenhausen, den 19. Januar 1996



Bochtler  
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 09.04.1996  
 Landratsamt  
 I. A.



Hahn  
 Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **19. APR. 1996** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde -Post aus Poppenhausen- ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Satzung mit dem dazugehörigen Plan während ihrer gesamten Geltungsdauer zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt der Satzung auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Die Satzung ist mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Poppenhausen, den **19. APR. 1996**

1. Bürgermeister

